

PANORAMA

Frage des Monats

An der Küste werden immer wieder Gefahrgüter angespült. Entweder werden Gebinde gefunden, bei denen eine Kennzeichnung vorhanden ist und die unbeschädigt sind – oder es werden intakte Gebinde ohne Kennzeichnungen gefunden.

Wie sollte damit jeweils verfahren werden?

» Nehmen Sie an unserer aktuellen Umfrage teil: www.gefahrgut-online.de

Zahl des Monats

39

Prozent Zuwachs im Güterverkehr bis zum Jahre 2030 sieht der Chemieverband VCI auf deutsche Straßen zurollen.

Zitat des Monats

»Im Vergleich zu Metalldosen sind aus meiner Sicht keine Nachteile zu erwarten.«

Volker Krampe, Vorsitzender der Industrie-Gemeinschaft Aerosole, zu den Bestrebungen, Aerosoldosen aus Kunststoff auf den Markt zu bringen.



Online

TRENNVORSCHRIFTEN für den Transport gefährlicher Güter mit dem Seeschiff werden in den Gefahrgutvorschriften des IMDG-Code mit dem neuen Amendment 37-14 an neue Erkenntnisse angepasst. Eine Übersicht dazu in der Rubrik „Vorschriften“ als Download.

Alle tabellarischen Übersichten sind in den jeweiligen Rubriken zu finden unter www.gefahrgut-online.de

NACHGEFRAGT _Urteil vom 26.02.2014 AktENZEICHEN 2 Sa 132/13

Warum müssen Arbeitgeber so schnell bei Haftung reagieren?

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat Arbeitgebern eine hohe Hürde gesetzt, wenn sie Arbeitnehmer in die Haftung nehmen wollen: Sollen einem Angestellten Kosten wegen nicht getauschter Paletten oder verschwundener Ladung berechnet werden, hat der Arbeitgeber lückenlos nachzuweisen, dass der Arbeitnehmer auch tatsächlich für die Fehlmengen verantwortlich ist, entschied das Gericht. Im verhandelten Fall musste ein Fahrer beim Abladen von Waren regelmäßig Paletten tauschen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fehlten 395 Paletten. Diese musste der Arbeitnehmer aber nicht ersetzen. Denn der Arbeitgeber hätte ihn bereits frühzeitig auf bis dahin noch kleinere Fehlmengen ansprechen müssen, um den Sachverhalt zu klären – und zwar im Zweifelsfall für jede einzelne Palette, erklärten die Richter. Bei verlorener Ladung muss dem Arbeitnehmer zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Gelingt dieser Nachweis nicht, muss der Arbeitgeber den Schaden tragen.



Fehlende Europaletten – sofort den Verdächtigen ansprechen.



Arbeitsschutz: 77 Änderungen bei der BetrSichV und 12 bei der GefStoffV sind vorgesehen.

Bundesrat beschließt Verordnung

EX-ANLAGEN In seiner Sitzung vom 28. November hat der Bundesrat der Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen zugestimmt. Wie aus dem Beschluss des Bundesrats hervorgeht (Drucksache 400/14), wollen die Bundesländer allerdings 77 Änderungen für die Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und 12 Änderungen bei der Änderungsverordnung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV-ÄndV). So hatte das Bundesarbeitsministerium vorgesehen, Ex-Anlagen durch befähigte Personen prüfen zu lassen. Die Bundesländer wol-

len aber dafür weiterhin nur Zugelassene Überwachungsstellen („ZÜS“) zulassen (Artikel 1, Anhang 2, Abschnitt 3 BetrSichV). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens verschiebt sich vom 1. Januar auf den 1. Juni 2015. Begründung des Bundesrats: Die vorgenommenen Änderungen, wie beispielsweise die Neugliederung von Druckanlagen oder die Verschiebung von Regelungen des atmosphärischen Explosionsschutzes in das Gefahrstoffrecht, führen zu einem nicht unerheblichen Umsetzungsaufwand, welcher eine Frist von bis zu einem halben Jahr zwischen der Bekanntmachung und dem Inkrafttreten rechtfertigt.